

Besuchskonzept

gemäß § 5 der CoronaVEinrichtungen vom 20. Mai 2021
für die Einrichtung CMS Pflegewohnstift Harkorten

(Stand: 21.06.2021)

Grundgedanke:

Die Kontaktsperre zu ihren Angehörigen wirkt sich zunehmend negativ auf die psychische Verfassung der Bewohnerinnen und Bewohner aus. Die Bewohner leiden regelrecht und äußern sich teilweise unzufrieden mit ihrer Situation. Ebenso fordern die Angehörigen immer stärker nach Kontaktmöglichkeiten. Die Bewohnerinnen und Bewohner unserer stationären Pflegeeinrichtungen sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe, deren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf überdurchschnittlich hoch ist. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb und die Weitergabe einer Infektion.

Bewohnerinnen und Bewohner, die in Pflegeeinrichtungen leben, haben das Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte.

Wann dürfen Besuche nicht stattfinden?

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen

- ✓ mit Fieber oder/und atemwegsindizierten Infektionssymptomen einer COVID-19 Infektion
- ✓ die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit Infizierten oder Personen hatten, die unter Verdacht einer Infektion stehen
- ✓ Reiserückkehrer, die innerhalb der letzten 14 Tage aus -laut Einstufung des Robert-Koch-Instituts- sogenannten Risikogebieten im In- oder Ausland zurückgekehrt sind
- ✓ Wenn kein negatives Testergebnis einer Testung vorgelegt werden kann, das nicht älter als 48 Stunden ist sowie bei positivem Ergebnis einer PoC-Schnelltestung durch die Einrichtung
- ✓ Wenn es zu einem akuten Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung kommt und die zuständige WTG-Behörde in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ein Besuchsverbot ausspricht

Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten:

Besuche auf den Bewohnerzimmern sind zugelassen. Eine Vertraulichkeit des Besuchs wird gewährleistet.

Während des Besuchs tragen damit die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.

Es ist immer der direkte Weg vom Eingang zum Bewohnerzimmer und umgekehrt einzuhalten. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum der Einrichtung, (d.h. auf den Fluren, in den Gemeinschaftsräumen, am oder im Dienstzimmer, in anderen Bewohnerzimmern) ist nicht gestattet.

Jegliche anderen Belange sind ausschließlich telefonisch zu regeln.

Hygiene- und Abstandsvorschriften

Gemäß CoronaVEinrichtungen vom 17. Juni 2021 entfällt für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher die Maskenpflicht.

Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen, oder gegenüber den Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

Testzeiten nach Terminvergabe

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann täglich Besuch erhalten. Die Besuche sind auch an Wochenenden und Feiertagen möglich und unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung.

Die Durchführung der zuvor auszuführenden PoC-Testungen muss einrichtungsintern organisiert werden, um allen gesetzlichen Anforderungen nachweislich Genüge zu leisten.

Wie viele Personen dürfen gleichzeitig kommen?

Die Anzahl der Besucher ist unbegrenzt.

Unsere Testkorridore für PoC Antigen Schnelltests:

- ✓ Wir wünschen uns eine telefonische Terminvereinbarung zur zeitlichen Festlegung der Testung spätestens am Tag zuvor **von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr** und **von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr** und **freitags bis 14:45 Uhr** mit den Mitarbeitenden der Rezeption unter der Rufnummer **02331-1093-0**.
Notfallmäßige Testungen in Krisen-/Palliativsituationen können selbstverständlich zusätzlich nach Absprache ermöglicht werden.

Erforderliche Informationen vor dem direkten Besuch

Zum Schutz unserer Bewohner*innen und unserer Mitarbeitenden sind wir durch die CoronaAV Einrichtungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales weiterhin verpflichtet, bei jedem Besucher ein Kurzscreening und die Temperaturkontrolle durchzuführen.

Zur gesicherten Umsetzung wäre daher wünschenswert, wenn die Gäste weiterhin zu den bekannten Zeiten, in denen der Einlass besetzt ist, zu Besuch kommen.

Jeder einzelne Besucher erhält die erforderliche Einweisung in die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, insbesondere die Instruktion der Händedesinfektion, die Handhabung der Gesichtsmaske, durch die Einrichtungs-, bzw. Pflegedienstleitung, oder durch eine durch diese bevollmächtigte Person.

Jeder Besucher muss sich vor dem Betreten der Einrichtung mit einem Antigen-Schnelltest (PoC-Test) testen lassen. Wünschenswert ist eine vorherige telefonische Anmeldung und Terminvergabe. Für die Tests ist eine schriftliche Einwilligung sowie Symptomfreiheit erforderlich.

In folgenden Fällen kann von der **Durchführung eines Schnelltests vor Betreten der Einrichtung** abgesehen werden:

1. Bescheinigung über einen **durchgeführten negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 h ist**
2. Bescheinigung über einen **negativen PoC-Antigen-Schnelltest** (der z.B. in einer anderen Pflegeeinrichtung, Testzentrum, Arzt, Apotheke durch dafür autorisiertes Personal durchgeführt wurde)
 - Nicht älter als 48 Stunden
 - Folgende Angaben müssen enthalten sein: Name und Geburtsdatum der getesteten Person, Name und Anschrift der durchführenden Stelle und durchführenden Person, Datum und Uhrzeit der Durchführung, Bestätigung des negativen Ergebnisses
 - Hinweis: Bei nicht bekannten Personen soll zur Sicherstellung der Identität ein Personalausweis vorgelegt werden.
3. Nachweis über vollständigen Impfschutz (2. Impfung vor mind. 14 Tagen)
4. Genesenen- Nachweis (positives PCR-Testergebnis, welches nicht älter als 6 Monate aber auch nicht jünger als 28 Tage sein darf oder 14 Tage nach einmaliger Impfung , wenn der Test älter als 6 Monate ist)

In beiden Fällen erfolgt jeweils eine **Kopie des Nachweises**, welche an das Besucher Monitoring geheftet wird. Sollte eine Kopie verweigert werden, wird der Eintritt in die Einrichtung untersagt.

Verlassen der Einrichtung

Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen dürfen diese alleine oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der CoronaSchutzVerordnung, in ihrer jeweils gültigen Form, für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie bei Besuchen von Geschäften, Cafés, etc. –sofern dies möglich ist– unbedingt die Kontaktdaten des Bewohners sowie die Adresse der Einrichtung (Harkortstraße 74 in 58135 Hagen; Telefon 02331-10930) angeben. Nur so werden Sie und die Einrichtung bei einem Ausbruchsgeschehen seitens des Gesundheitsamtes informiert!

Aufbewahrung der Gesundheits-Checklisten

Die Anlage 20 muss bei Eintritt in die Einrichtung **ausgefüllt** und auf **beiden Seiten unterschrieben** (!) werden. Sie wird später an die Einrichtungsleitung bzw. die Pflegedienstleitung übergeben. Hierbei erfolgt eine Kontrolle auf Vollständigkeit und Plausibilität. Die Einrichtungsleitung ist für die vertrauliche Aufbewahrung und Vernichtung nach 28 Tagen verantwortlich. Dann erfolgt eine (kontaktlose) Temperaturmessung. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dürfen Sie sich auf direktem Wege in das Bewohnerzimmer begeben.

Nichteinhaltung

Sofern die notwendigen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen nicht eingehalten werden, können von der Einrichtungsleitung weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer möglichen Corona-Infektion ergriffen werden.

Entwicklung Erkrankungen

Bei Auftreten von Erkrankungen kann das Besucherkonzept vorübergehend ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt bzw. geändert werden.

Genehmigung

Dieses Besuchskonzept wurde unter Mitwirkung des Bewohnerbeirats fertiggestellt und durch den Bewohnerbeirat genehmigt.

Wir danken allen Besucher*innen für Ihre Solidarität, für Ihre Unterstützung und Mitwirkung.
Bitte bleiben Sie gesund!

Ihre Einrichtungsleitung

Eva Seibel